

1. Der bisherige Gebührenmaßstab „Frischwasser“

Die Gemeinde Glatten erhebt die Entwässerungsgebühren derzeit wie die noch überwiegende Anzahl der Gemeinden in Baden-Württemberg als so genannte Einheitsgebühr auf der Grundlage des Frischwasserverbrauchs.

Bedingt durch ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 04. März 2010 ist dies nicht mehr zulässig. In diesem Urteil wird vom Gericht zusammenfassend festgestellt:

„Für die Gemeinde hat dies zur Konsequenz, dass statt einer einheitlichen Abwassergebühr eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagsgebühr mit unterschiedlichen Gebührensätzen erhoben werden muss.“

Bei der momentanen Gebührenerhebung bleibt unberücksichtigt, ob und wie viel Niederschlagswasser auf einem Grundstück anfällt und ob und wie viel davon auf dem Grundstück versickert oder direkt in die Kanalisation abgeleitet wird.

2. Weshalb Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr?

Bedingt durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die rechtliche Voraussetzung einer Einheitsgebühr nicht mehr gegeben. Eine gerechtere Gebührenerhebung erfolgt durch die so genannten gesplittete Abwassergebühr. Bei diesem Verfahren werden die Gebühren getrennt für die beiden Kostenanteile – Niederschlagswasser und Schmutzwasser – ermittelt und abgerechnet. Jeder Grundstückseigentümer soll möglichst genau nur die Leistung bezahlen, die er auch in Anspruch nimmt.

Die Schmutzwassergebühr berechnet sich wie bisher nach dem Frischwasserverbrauch in Euro/m³, allerdings verringert um die Kostenanteile für die Niederschlagswasserbeseitigung.

Die Niederschlagswassergebühr für die abzuleitende Regenwassermenge berechnet sich zukünftig auf der Grundlage der befestigten und abflusswirksamen Flächen in Euro/m² und Jahr.

Ziel der neuen Gebührenordnung ist eine gerechtere Verteilung der Kosten für die Abwasserbeseitigung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme.

Die gesplittete Gebühr fördert zudem die ökologisch gewünschte Entsiegelung der Flächen. Soweit dies schadlos möglich ist, sollte unbedenkliches Niederschlagswasser möglichst ortsnah dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden, zum Beispiel durch Versickerung oder direkte Einleitung in Gewässer. Die gesplittete Abwassergebühr bietet Anreize bei neuen Bauvorhaben, Grundstücke möglichst nicht zu befestigen und die Versiegelung von bereits befestigten Flächen rückgängig zu machen.

Aus all diesen Gründen hat sich der Gemeinderat entschlossen, die gesplittete Abwassergebühr einzuführen.

3. Wer ist von der Gebühreumstellung betroffen?

Von der Gebühreumstellung ist jeder Gebührenschuldner betroffen.

4. Wie wirkt sich die Gebühreumstellung aus?

Nach der Fachliteratur und nach Erfahrungen anderer Gemeinden ist davon auszugehen, dass sich für Bereiche normaler Wohnbebauung mit Ein- oder Mehrfamilienhäusern nur geringe Änderungen ergeben werden. Objekte mit einem hohen Wasserverbrauch und geringen befestigten Flächen werden entlastet. Für Grundstücke mit großen befestigten Flächen und gleichzeitig geringem Wasserverbrauch werden die Abwassergebühren steigen. Damit wird sicher ein Anreiz zur Flächenentsiegelung geschaffen. Grundstückseigentümer, die bereits in der Vergangenheit u.a. in Regenwasserversickerungen, Gründächer und Zisternen investiert haben, werden durch die gesplittete Abwassergebühr künftig entlastet.

Es erfolgt eine Umverteilung der Kosten zwischen gering und intensiv versiegelten Grundstücken.

Insgesamt wird damit keine zusätzliche Gebühr erhoben, sondern die bestehende Abwassergebühr gerechter aufgeteilt. Die Gemeinde erzielt durch die Einführung der gesplitteten Gebühr keine Mehreinnahmen.

Auch die Gemeinde trägt ihren Anteil an der Finanzierung der Niederschlagswasserbeseitigung. Sie bezahlt für ihre Objekte wie Schulen, Verwaltungsgebäude, Bauhof usw. Entwässerungsgebühren wie jeder andere Grundstückseigentümer auch, also bei entsprechender Versiegelungsfläche auch Niederschlagswassergebühren. Die Kosten für die Entwässerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze werden wie bisher ebenfalls von der Gemeinde getragen.

5. Reduzierte versiegelte Fläche.... Was versteht man darunter

Versiegelte Flächen lassen – abhängig vom Material - mehr oder weniger Niederschlagswasser in den Untergrund versickern. Diese Versickerungsfähigkeit wird mit Versiegelungsfaktoren dargestellt, die die versiegelten Flächen entsprechend der Wasserdurchlässigkeit reduzieren (siehe Anhang 1). So hat z.B. ein normales Dach oder eine Betonfahrbahn keine Wasserdurchlässigkeit, der Versiegelungsfaktor beträgt 1,0 und die versiegelte Fläche wird vollständig angerechnet. Rasengittersteine haben dagegen eine hohe Wasserdurchlässigkeit, der Versiegelungsfaktor beträgt 0,3 und die versiegelte Fläche wird nur zu 30% angerechnet. Mit den in der künftigen Entwässerungsgebührensatzung festgelegten Versiegelungsfaktoren wird die reduzierte versiegelte Gesamtfläche eines Grundstücks ermittelt.

Zur Niederschlagswassergebühr herangezogen werden nur die versiegelten Flächen, von denen Regenwasser direkt oder indirekt in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird.

6. Wie wird die Versiegelungsfläche ermittelt?

Für die Ermittlung der Flächen sind wir zur Kostensenkung auf Ihre Mithilfe angewiesen. Wir haben daher den beiliegenden Fragebogen entworfen, den wir Sie bitten korrekt auszufüllen und an die Gemeindeverwaltung zurückzugeben. Sollten Sie Hilfe beim Ausfüllen

benötigen können Sie gern auf uns zukommen damit wir Ihnen behilflich sein können.

Die zurückgesandten Erfassungsbogen werden von uns geprüft und ausgewertet. Danach erhält jeder Gebührenpflichtige ein Informationsschreiben mit den für sein Grundstück ermittelten versiegelten Flächen, die zu Festsetzung der Niederschlagswassergebühr herangezogen werden. Die gesplittete Abwassergebühr wird dann, wie die bisherige Entwässerungsgebühr auf Ihrer Wasserabrechnung am Ende des Jahres ausgewiesen.

7. Wie kann man Gebühren sparen?

Folgende ökologisch wirkende Maßnahmen mindern die Niederschlagsgebühr:

- Wasserdurchlässige Bodenbeläge, zum Beispiel Rasengittersteine
- Gründächer
- Versickerungsanlagen
- Zisternen

Zusätzliche Informationen über die vorgesehenen Minderungsfaktoren für wasserdurchlässige Bodenbefestigungen oder Gründächer können sie der Anlage 1 entnehmen.

Wie sich Zisternen auf die Abwassergebühren auswirken, ist in Anhang 2 näher erläutert.

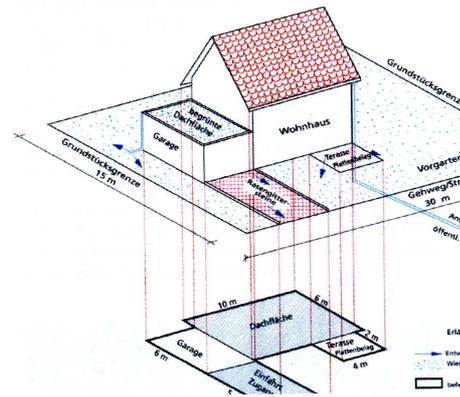


ANHANG 1

Versiegelungsarten von Flächen

Nicht alle versiegelten Flächen sind vollständig wasserundurchlässig. Um diesem Sachverhalt Rechnung zu tragen, werden Abflussbeiwerte eingeführt. Diese reduzieren die tatsächliche Fläche um den Grad ihrer Wasserdurchlässigkeit

Versiegelungsart	Faktor
1. Dächer	
1.1 Standarddach flach oder geneigt	1,0
1.2 Gründach mit geringer / extensiver Begrünung ab einer Schichtstärke von 12 Zentimetern	0,3
1.3 Grünüberdeckungen mit intensiver Begrünung ab einer Schichtstärke von 30 Zentimetern z.B. Dachgärten bei ebenerdigen Tiefgaragen	0,0
2. Befestigte Flächen	
2.1 Asphalt, Beton, Pflaster mit Fugenverguss	1,0
2.2 Pflaster Platten, Verbundsteine	0,6
2.3 Rasengitterstein, Rasenfugen-, Splittfugenpflaster, Porenpflaster Schotterrasen	0,3
3. Versickerungsanlagen Mulden/Mulden-Rigolen-System mit Notüberlauf und Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und einem Stauraumvermögen von mind. 2,5 m ³ je 100 m ² angeschlossener reduzierter versiegelter Fläche	0,5



Beispiele:

- Eine Hoffläche von 100 m² ist asphaltiert. Diese gilt als zu 100% (1,0) versiegelt und wird mit 100 m² gebührenrelevant.
- Auf gleicher Fläche ist Pflaster verlegt. Durch die Fugen kann ein Teil des Niederschlages versickern, die Fläche ist zum Teil wasserdurchlässig. Es wird daher bei Pflaster von einer Versiegelung von 80% (0,8) ausgegangen. D.h. Gebührenrelevant werden 80% der Fläche.
- Auf gleicher Fläche sind Rasengittersteine verlegt. Durch die Freiräume kann ein größerer Teil des Niederschlages versickern, als das bei Fugen der Fall ist. Es wird daher bei Rasengittersteinen von einer Versiegelung von 30% (0,3) ausgegangen. Gebührenrelevant werden 30 m².

Bei allen Beispielen wird von einer Einleitung der Flächen in den Kanal ausgegangen. Befestigte Flächen, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, weil sie entweder direkt in ein Gewässer einleiten oder über Zisternen, Versickerungs- oder Brauchwasseranlagen ohne Notüberlauf verfügen, sind nicht gebührenrelevant für die Regenwassergebühr.

Anlage 2

Wie werden Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) behandelt?

Die geplante Regelung für die Nutzung von Niederschlagswasser aus Zisternen soll separat erläutert werden:

Bei der Ermittlung der für die Niederschlagswassergebühr maßgebenden, bebauten und befestigten Grundstücksflächen sollten die Flächen ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen gesammelt wird. Andererseits wird ab einer bestimmten Zisternengröße für die Nutzung des Regenwassers, das als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung, Betreiben von Waschmaschinen etc.) verwendet und in die Kanalisation geleitet wird, eine Schmutzwassergebühr erhoben.

1. Niederschlagswassergebühr

a) Zisternen ohne Notüberlauf (kein Anschluss an die öffentliche Kanalisation):

In die Zisterne einleitenden Flächen gelten als nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen. Für diese Flächen wird keine Niederschlagsgebühr erhoben.

b) Zisternen mit Notüberlauf und Anschluss an die öffentliche Kanalisation:

Ab einem Stauvolumen der Zisterne größer / gleich $2,5 \text{ m}^3$ werden je volle $2,5 \text{ m}^3$ Stauvolumen 100 m^2 von der (an die Zisterne) angeschlossenen Fläche abgezogen.

Für kleinere Zisternen mit Notüberlauf wird kein Flächenabzug gewährt.

2. Schmutzwassergebühr

Zisternen mit Brauchwassernutzung und Einleitung des Schmutzwassers in die öffentliche Kanalisation sollten eine Messeinrichtung installieren um den ordnungsgemäßen Verbrauch zu erheben.

Für Zisternen kleiner als $2,5 \text{ m}^3$ oder bei ausschließlicher Nutzung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung unterbleibt voraussichtlich eine zusätzliche Erhebung einer Schmutzwassergebühr.

Haben Sie noch Fragen?

Dann können Sie uns Werktags morgens von 08.00 bis 12.00 Uhr, und mittags von 13.30 – 16.30 Uhr, Donnerstags bis 18.00 Uhr unter der Telefon Nummer 07443 960713 anrufen.

